

Rehder, Britta; Vogel, Berthold

Article

Arbeit – Politik – Recht: Das Recht(ssystem) als Forschungsdesiderat in den Arbeitsbeziehungen – Einleitung zum Schwerpunktheft

Industrielle Beziehungen

Provided in Cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Suggested Citation: Rehder, Britta; Vogel, Berthold (2015) : Arbeit – Politik – Recht: Das Recht(ssystem) als Forschungsdesiderat in den Arbeitsbeziehungen – Einleitung zum Schwerpunktheft, Industrielle Beziehungen, ISSN 1862-0035, Rainer Hampp Verlag, Mering, Vol. 22, Iss. 1, pp. 8-12,
<http://dx.doi.org/10.1688/IndB-2015-01-Rehder> ,
<https://www.budrich-journals.de/index.php/indbez/article/view/26688>

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/196012>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Britta Rehder, Berthold Vogel*

Arbeit – Politik – Recht: Das Recht(ssystem) als Forschungsdesiderat in den Arbeitsbeziehungen – Einleitung zum Schwerpunktheft

Das deutsche System der industriellen Beziehungen weist im internationalen Vergleich gemeinhin ein hohes Maß an Verrechtlichung auf. Umso überraschender ist der Umstand, dass das Recht und seine Akteure, Institutionen und Verfahren in der Forschung über Arbeitsbeziehungen seit Jahrzehnten wenig explizite Aufmerksamkeit erfahren.

Dies gilt nicht zuletzt für die (*Arbeits-*)*Rechtswissenschaft* selbst, die sich heute in weiten Teilen auf ihre Rolle(n) in der Rechtsanwendung und Rechtspolitik konzentriert. Eine kritische Reflexion der Voraussetzungen und Wirkungsbedingungen des Rechts und seiner Akteure findet heute nur noch selten statt. Ausnahmen, wie z.B. die kontinuierlich rechtssoziologischen Arbeiten von Armin Höland über die Wirkungen des Rechts oder soziale Probleme des gerichtlichen Verfahrens, bestätigen eher die Regel, als dass sie viele Nachahmer gefunden hätten (z.B. Höland 2009, 2010). Diese Leerstelle dürfte vor allem damit zu tun haben, dass in der universitären Rechtswissenschaft viele Teilbereiche ihrer Disziplin jenseits der Rechtsdogmatik eher am Rande stehen – so z.B. die juristische Rechtssoziologie oder andere Bereiche der interdisziplinären Rechtsforschung, die nicht nur normative Fragen der Ausgestaltung des Rechts in den Blick nehmen, sondern zumindest auch empirische Analysen vorlegen und damit eine Brücke zu den Sozialwissenschaften schlagen. Das war nicht immer so. Noch in den 1960er und 1970er Jahren war z.B. die Soziologie eine Art empirische Orientierungswissenschaft für viele Juristinnen und Juristen. Und gerade in der Arbeitsrechtswissenschaft stehen einige Namen beispielhaft für eine (kritische) empirische Analyse des Rechtssystems: z.B. Otto Kahn-Freund, Thilo Ramm, Wolfgang Däubler – und natürlich Hugo Sinzheimer, der für die Analyse der Arbeitsbeziehungen nicht nur als ein Urheber des Tarifrechts von überragender Bedeutung ist, sondern eben auch als ein Vertreter seiner Disziplin beispielhaft ist, der schon in der Weimarer Republik die Rechtssoziologie gegenüber der Vorherrschaft der Rechtsdogmatik verteidigte – auch und gerade in der Auseinandersetzung mit seinem Gegenspieler Hans-Carl Nipperdey, der später als erster Präsident des Bundesarbeitsgerichts die Entwicklung des deutschen Arbeitsrechts ganz maßgeblich prägte (Sinzheimer 1976 [1922]).

* Prof. Dr. Britta Rehder, Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Sozialwissenschaft, Lehrstuhl Politisches System Deutschlands, Universitätsstr. 150, GC 04/145, D – 44801 Bochum. E-Mail: britta.rehder@rub.de.

Prof. Dr. Berthold Vogel, Hamburger Institut für Sozialforschung, Mittelweg 36, D – 20148 Hamburg und und Soziologisches Forschungsinstitut (SOFI) Göttingen, Friedländer Weg 31, D – 37085 Göttingen. E-Mail: berthold.vogel@his-online.de.

In den anderen Disziplinen, die sich mit der Erforschung der industriellen Beziehungen befassen, ist die Befassung mit dem Recht keineswegs stärker verankert. Die deutsche *Soziologie* verwaltet zwar eine lange Tradition der soziologischen Rechtstheorie von Weber über Habermas zu Luhmann. In den 1960er Jahren widmeten sich zudem Studien über das vermeintliche Fortwirken einer „Klassenjustiz“ der Frage nach der sozialen Strukturierung des Rechtsstaats (Dahrendorf 1961). Heute aber ist die Rechtssoziologie in der Soziologie ebenso randständig wie in der Rechtswissenschaft. Dies gilt auch für den Bereich der Arbeitsbeziehungen. Die Arbeits- und Industriosociologie untersucht die Tarifparteien und betrieblichen Akteure als Gestalter der industriellen Beziehungen, deren Machtressourcen zwischen Markt und Organisation variieren. Rechtsakteure und ihre Ressourcen der Rechtsmobilisierung und -gestaltung, wie z.B. Gerichte oder Anwaltskanzleien, bleiben demgegenüber – von Ausnahmen abgesehen (z.B. Berndt 2010, Vogel 2013) – weitgehend ausgeblendet, obwohl das Arbeitsrecht stark richterrechtlich geprägt ist. Doch das ist kein aktueller Sonderfall, denn auch die frühen Studien von Blankenburg oder Rottleuthner zum arbeitsgerichtlichen Verfahren, waren eher die Ausnahmen als der Regelfall (z.B. Blankenburg et al. 1977; Rottleuthner 1984).

Auch in der deutschen *Politikwissenschaft* wurden das Recht und seine Akteure erst zögerlich entdeckt, zumeist mit dem Fokus auf die Rolle von Gerichten im politischen Prozess. Jahrzehntelang praktizierte die nach 1945 neu geschaffene universitäre Disziplin eher eine Politik der Abgrenzung gegenüber der Rechtswissenschaft, wodurch auch die Bedeutung des Rechts(systems) in den Hintergrund gedrängt wurde; und das, obwohl (oder weil?) namhafte Gründungsväter des Faches in Deutschland, wie z.B. Ernst Fraenkel oder Franz Neumann, ausgebildete Juristen (Arbeitsrechtler!) waren. Nur vereinzelt wurden bisher politikwissenschaftliche Studien zu Arbeitsgerichten (Ketelhut 2010) oder zu den Folgen der europäischen Rechtsprechung für das deutsche Arbeitsrecht (z.B. Höpner 2008, Absenger/Seikel in diesem Heft) vorgelegt.

Die *Ökonomie* hat seit geraumer Zeit im Kontext der „law-and-economics“-Strömung das Recht für sich entdeckt – im anglo-amerikanischen Raum hat sie als Orientierungswissenschaft die Soziologie weitgehend abgelöst. Für das Arbeitsrecht impliziert die ökonomische Analyse des Rechts politisch potentiell gravierende Prozesse des Wandels – denn in ihrem Gefolge werden die normativen Modellannahmen der ökonomischen Theorie auf das Recht übertragen. Dieser Prozess vollzieht sich auch im Arbeitsrecht, wenn im Rahmen des so genannten „Neuen Arbeitsrechts“ rechtliche Regelungen effizienztheoretischen Überprüfungen Stand halten müssen und eben nicht mehr mit der Beseitigung asymmetrischer Verhältnisse am Arbeitsmarkt begründet werden, wie es beispielsweise der Tradition Sinzheimers entspricht (Adomeit 2004). Die politischen Prozesse, die mit dem Eindringen der ökonomischen Theorie in die Rechtswissenschaft und -praxis initiiert werden, sind in der Forschung über Arbeitsbeziehungen erst ansatzweise beachtet worden (z.B. Rehder 2011).

Die mangelnde Berücksichtigung des Rechts in der Forschung zu den industriellen Beziehungen ist bedauerlich. Denn insbesondere die Kategorie der Verrechtlichung ist ein gesellschaftswissenschaftlicher Schlüsselbegriff zur Analyse des Wohlfahrtsstaats. Er markiert die Neuvermessung gesellschaftlicher Institutionen, die Neu-

ordnung sozialer Ungleichheit und die Neujustierung sozialer Beziehungen (vgl. Vogel 2014). Franz-Xaver Kaufmann differenziert fünf verschiedene Dimensionen der Verrechtlichung (Kaufmann 1988: 73-74): *Verstaatlichung* als Zentralisierung politischer Entscheidungskompetenzen aufgrund eines wachsenden Einflusses des Staats auf die Rechtsetzung und -systematisierung; *Vergesetzlichung* als Dominanz formalisierter legislativer Akte gegenüber anderen Formen der Rechtsetzung; *Verrechtlichung sozialer Beziehungen* als Herausbildung von Handlungs- und Interaktionsmustern, die vor allem an rechtlichen Normierungen und Verfahren orientiert ablaufen; *Bürokratisierung* im Sinne der öffentlichen Verwaltung als explizit rechtsbezogener Organisationsform; *Justizialisierung* als wachsender Einfluss gerichtlicher Entscheidungen auf das soziale Handeln von Akteuren

Im deutschen Arbeitsrecht als traditionell staatsfernem Recht, in dem sich auch legislative Akte historisch meist auf Rahmengesetzgebungen beschränkten, zeigt sich Verrechtlichung klassisch erstens durch ein hohes Maß an Justizialisierung und zweitens – auch dadurch bedingt – durch ein hohes Maß an Verrechtlichung der sozialen Beziehungen. Die Abläufe und Konfliktaustragungsmuster des rechtlich disziplinierten Klassenkampfes mit ihren Prägungen für das soziale Handeln der beteiligten Akteure werden insbesondere im Rahmen von Tarifverhandlungen und Arbeitskämpfen sichtbar. Fasst man die Forschungsbefunde der letzten 25 Jahre unter der Verrechtlichungsperspektive zusammen, muss man allerdings feststellen, dass die Prägekraft rechtlicher Normen für die Interaktionsbeziehungen der betrieblichen und tariflichen Akteure unter veränderten Marktbedingungen rückläufig geworden ist bzw. immer wieder neu verhandelt wird. Die Verbreitung rechtlicher Institutionen, wie z.B. Betriebsräte, nimmt ab. Die Verbindlichkeit tarifvertraglicher und sonstiger arbeitsrechtlicher Regelungen schrumpft de jure und de facto, die Regeln und Legitimitätszuschreibungen des Arbeitskampfes sind ebenfalls Prozessen des Wandels unterworfen (Niederlassungsfreiheit vs. Streikrecht, a-typische Arbeitskämpfmaßnahmen). Damit einher geht eine noch verstärkte Justizialisierung, die erstens dem Bundesarbeitsgericht immer neue zu klärende Rechtsfragen zuspießt. Zweitens hat im europäischen Mehrebenensystem auch die europäische Rechtsprechung einen Zugriff auf das nationale Arbeitsrecht bekommen (s. oben). In diesem Zusammenhang lässt sich auch ein wachsender Einfluss des Staates – und damit Verrechtlichung als Verstaatlichung und Vergesetzlichung – konstatieren, weil staatliches Handeln entweder die Beziehungen der tariflichen und betrieblichen Akteure neu ordnet (so z.B. im geplanten Gesetz zur Tarifeinheit) oder weil es an die Stelle tariflichen Handelns tritt (z.B. Mindestlohn). Das Rechtsetzungsgeschehen verlagert sich also partiell weg von den Verbänden hin zum Staat bei einem gleich bleibend großen oder sogar noch wachsenden Einfluss der Gerichte.

Die Forschung über industrielle Beziehungen kann davon profitieren, diese rechtsbezogenen Prozesse des Wandels in den Blick zu nehmen. Mit dem hier vorgelegten Schwerpunktheft möchten wir dazu einladen, das Recht, seine Institutionen, Akteure und Verfahren, explizit als Bestandteil der Analyse industrieller Beziehungen zu verstehen. Wir versammeln Beiträge aus den verschiedenen Disziplinen, um einen Einstieg in die Debatte zu forcieren.

Der Beitrag von *Ulrich Walwei* befasst sich mit dem Phänomen der Verrechtlichung als Verstaatlichung und diskutiert aus einer klassischen „law-and-economics“-Perspektive, welche marktbezogenen Effekte von der politisch hoch umstrittenen Regulierung des Arbeitsmarktes zu erwarten sind. Im Ergebnis rät er dazu, politische Hoffnungen oder Befürchtungen in die eine oder andere Richtung nicht zu überhöhen. *Norbert Cyrus und Markus Kip* behandeln am Beispiel von Beschäftigten mit prekärer Aufenthaltsstatus das Problem der Rechtsmobilisierung. Welche Restriktionen lassen sich konstatieren, und welchen Beitrag können (und wollen) Gewerkschaften leisten, die Defizite zu überwinden? Die Frage der Rechtsmobilisierung adressiert das Phänomen der Justizialisierung und dürfte insbesondere auch für die Debatte über die Revitalisierung der Gewerkschaften von großer Relevanz sein. Auch *Nadine Absenger und Daniel Seikel* befassen sich mit dem Phänomen der Justizialisierung. In einer interdisziplinären Kooperation aus Rechts- und Politikwissenschaft diskutieren sie die Frage, welche Auswirkungen die Rechtsprechung des EuGH auf das deutsche Tarifvertragssystem hat. Dabei kommen sie zu einem ambivalenten Befund. Während individuelle Arbeitnehmerrechte häufig gestärkt werden, werden die kollektiven Selbstbestimmungsrechte und damit die Handlungsfreiheit der Tarifparteien empfindlich beschränkt. *Ralf Rogowski* schließlich widmet sich in seinem Beitrag der Herausbildung eines transnationalen oder globalen arbeitsrechtlichen Raumes. Mit der Idee des „reflexive labour law“ knüpft er dabei an die systemtheoretischen Traditionen der Rechtssoziologie an.

Literatur

- Adomeit, Klaus (2004): Die Agenda 2010 und das Arbeitsrecht: Eine Reform im Kampf gegen Widerstände. München: Olzog.
- Berndt, Torsten (2010): Richterbilder. Dimensionen richterlicher Selbsttypisierung. Wiesbaden: Springer.
- Blankenburg, Erhard/Rogowski, Ralf/Schönholz, Siegfried (1977): Phänomene der Verrechtlichung und ihre Folgen: Beobachtungen am Arbeitsgericht. Discussion Paper Series 77/64, Wissenschaftszentrum Berlin.
- Dahrendorf, Ralf (1961): Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten: Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht. In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5: 260-275.
- Höland, Armin (2009): Wie wirkt Rechtsprechung? In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 30(1): 23-46.
- Höland, Armin (2010): Gerichtskostenfreiheit und Überlastung in der Sozialgerichtsbarkeit – Erkenntnisse aus einem empirischen Forschungsprojekt. In: Sozialrecht im Umbruch – Sozialgerichte im Aufbruch, hrsg. Vom Deutschen Sozialgerichtstag. Stuttgart: 147-171.
- Höpner, Martin (2008): Usurpation statt Delegation: Wie der EuGH die Binnenmarktintegration radikalisiert und warum er politischer Kontrolle bedarf. MPIFG Discussion Paper 08/12. Köln: MPIfG.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1988): Steuerung wohlfahrtstaatlicher Abläufe durch Recht. In: Grimm, Dieter / Maihofer, Werner (Hg.): Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik. Wiesbaden: Springer: 65-108.
- Ketelhut, Jörn (2010): Der EuGH und die deutschen Arbeitsgerichte – Strategische Interaktionen in komplexen Entscheidungskontexten. Eine politikwissenschaftliche Analyse judizieller Governance im EU-Mehrebenensystem. Baden-Baden: Nomos.
- Rehder, Britta (2011): Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland. Frankfurt a.M.: Campus.
- Rottleuthner, Hubert (1984): Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit. Baden-Baden.

- Sinzheimer, Hugo (1976 [1922]): Über soziologische und dogmatische Methoden in der Arbeitsrechtswissenschaft. In: Kahn-Freund, Otto / Ramm, Thilo (Hg.): Hugo Sinzheimer: Arbeitsrecht und Rechtssoziologie. Gesammelte Aufsätze und Reden, Band 2. Frankfurt a. Main: Europäische Verlagsanstalt: 33-41.
- Vogel, Berthold (2013): Gestalten Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter die Arbeitswelt? In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Weichenstellungen im Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik. Diktatorische Vergangenheit und demokratische Prägung. Recklinghausen: 250-258.
- Vogel, Berthold (2014): Die Bedeutung eines verrechtlichten Sozialsystems für die gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik. In: Masuch, Peter / Spellbrink, Wolfgang / Becker, Ulrich / Leibfried, Stephan (Hg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Band 1. Köln: Erich-Schmidt-Verlag: 297-309.